

Benutzungssatzung für die Stadtbücherei der Stadt Burgdorf

vom 28.05.1998 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.06.2002

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.V.m. den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 28.05.1998 folgende Benutzungssatzung für die Stadtbücherei der Stadt Burgdorf beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

1. Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der Information, der Weiterbildung und der Unterhaltung.
2. Die Benutzung der Stadtbücherei regelt sich nach den Grundsätzen des öffentlichen Rechts.

§ 2 - Benutzerinnen und Benutzer

Die Anerkennung dieser Satzung berechtigt, die Einrichtungen der Stadtbücherei zu benutzen und Medien (Bücher, Zeitschriften, Spiele, Tonträger) zu entleihen. Voraussetzung für die Ausleihe ist die Vollendung des siebten Lebensjahres.

§ 3 - Anmeldung

1. Die Benutzerin oder der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres oder seines gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses an. Benutzerinnen und Benutzer unter 18 Jahren benötigen zur Anmeldung die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Benutzerin oder der Benutzer bzw. ihre oder seine gesetzlichen Vertreterin bzw. ihr oder sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungssatzung und die Gebührensatzung für die Stadtbücherei der Stadt Burgdorf bei der Anmeldung durch eigene Unterschrift an.
3. Die Leitung der Stadtbücherei kann den Nachweis eines ständigen Wohnsitzes verlangen. Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
4. Jede Benutzerin und jeder Benutzer erhält bei der Anmeldung einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadt Burgdorf bleibt. Seine Gültigkeit beträgt ein Jahr vom Tag der Ausstellung an. Die jeweilige Verlängerung erfolgt um ein Jahr.

Der Benutzerausweis ist mit der erforderlichen Sorgfalt aufzubewahren. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich der Stadtbücherei zu melden, da nur so Missbrauch vermieden werden kann. Bei Verlust oder Beschädigung des Ausweises wird ein Ersatzausweis nur gegen Zahlung der Gebühr nach der Gebührensatzung für die Stadtbücherei der Stadt Burgdorf ausgestellt. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

5. Die Benutzerin oder der Benutzer, ggf. ihre oder seine gesetzliche Vertreterin bzw. ihr oder sein gesetzlicher Vertreter erklärt sich mit der Erfassung und Speicherung der personenbezogenen Daten (Familiename, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, ggf. Telefonnummer) sowie Angaben bezüglich der von ihr bzw. ihm entliehenen Medien (Anzahl, Titel, Fristen, ggf. ausstehende Gebühren) einverstanden. Die Bestimmungen der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Niedersachsen finden Anwendung.

§ 4 - Entleihung

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien entsprechend der Gebührenordnung bis zu vier Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt und die Anzahl der auszuleihenden Titel begrenzt werden. Für die Ausleihe von Bestsellern wird eine besondere Gebühr erhoben. Medien aus Präsenzbeständen werden nicht verliehen.
2. Die Leihfrist ist grundsätzlich einzuhalten. Sie kann auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, solange dafür keine Vormerkungen anderer Leserinnen und Leser eingegangen sind und wenn die Entleiherin oder der Entleiher die Medien vor Ablauf der Frist vorlegt.
3. Ausgeliehen Medien könne vorgemerkt werden. Für diese Vormerkung wird eine Gebühr nach der Gebührensatzung erhoben, die zum Zeitpunkt der Reservierung der Medien fällig wird. Die Anzahl der gleichzeitigen Vormerkungen pro Benutzerin oder Benutzer wird begrenzt.
4. Es ist nicht erlaubt, Medien an Dritte zu verleihen.
5. Das Entleihen von Medien mit Altersbeschränkungen durch Personen unterhalb dieser Altersgrenze ist nicht erlaubt. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes finden Anwendung.

§ 5 - Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei geführt werden, können durch den 'Auswärtigen Leihverkehr der Bibliotheken' beschafft werden. Dabei entstehende Kosten hat die Benutzerin oder der Benutzer nach den Bestimmungen der Gebührensatzung zu tragen.

§ 6 - Behandlung der Medien, Haftung der Benutzerin und des Benutzers

1. Jede Benutzerin und jeder Benutzer ist verpflichtet, die Medien sowie alle Einrichtungen der Stadtbücherei sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
2. Jedes Einschreiben oder Anstreichen - auch mit Bleistift - ist untersagt.
3. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
4. Für jede Beschädigung oder den Verlust haftet die Benutzerin oder der Benutzer. Jede Benutzerin und jeder Benutzer ist daher verpflichtet, vor der Entleihung der Medien auf bereits vorhandene Beschädigungen zu achten und diese sofort anzuzeigen.
5. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist die oder der eingetragene Benutzerin oder Benutzer haftbar. Für minderjährige Benutzerinnen und Benutzer haften die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter oder die Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

6. Benutzerinnen und Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach fachgerechter Desinfektion auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers zurückgebracht werden. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.
7. Taschen, Mappen und andere Behältnisse sind vor der Medienauswahl an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.
8. Die Stadt Burgdorf haftet nicht für die in der Stadtbücherei beschädigten oder verlorengegangenen Sachen von Besucherinnen und Besuchern.

§ 7 - Ausleihe von Computerprogrammen

Computerprogramme sind urheberrechtlich geschützt. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes § 69 a) - e) vom 23. Juni 1995 (BGBl. I, 842) einzuhalten.

§ 8 - Ausleihe von Disketten

Die Stadtbücherei überprüft stichprobenartig, im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten, die angebotene Software auf Infizierung durch Virenprogramme. Erkennbar befallene Datenträger werden aus dem Bestand entfernt. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrungen an Dateien, Datenträgern und Hardware auftreten.

§ 9 - Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Stadtbücherei sind Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Stadtbücherei der Stadt Burgdorf zu entrichten.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

In begründeten Einzelfällen können Versäumnisgebühren und Ersatzleistungen ganz oder teilweise durch den Stadtdirektor erlassen werden.

§ 11 - Hausordnung

Die für den Bereich der Stadtbücherei erlassene Hausordnung ist für die Benutzerinnen und Benutzer verbindlich.

§ 12 - Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung verstoßen, können zeitweilig oder auf die Dauer von der Benutzung der Stadtbücherei durch den Stadtdirektor ausgeschlossen werden.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am **01. Juli 2002** in Kraft.

Burgdorf, **13. Juni 2002**

gez. Baxmann
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Reinke
Stadtdirektor